

ZH_OBERGERICHT SB200257 vom 5. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200257

FR: ZH_OBERGERICHT SB200257 du 5 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200257 del 5 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensverlaufs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Prozesses kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid des Einzelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich verwiesen werden (Urk. 38 S. 4 f.). Mit dem vorstehend im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 13. März 2020 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten anklagegemäss der einfachen Körperverletzung, des Diebstahls, des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, der Drohung, der mehrfachen Urkundenfälschung sowie des Führens eines Motofahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des erforderlichen Ausweises schuldig und verurteilte ihn zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 10 Monaten sowie zu einer Busse von Fr. 300.– unter Ansetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. Sodann wurde der bedingte Teil der mit Strafbefehl vom 16. November 2016 teilbedingt ausgefallten Geldstrafe widerrufen (Urk. 38 S. 42 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen bei einer Freiheitsstrafe der bedingte Vollzug zu gewähren ist, zutreffend dargelegt, weshalb zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann (Urk 38 S. 37 f.).

E. 1.2

In Bezug auf die Prognosebeurteilung ist nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen zur Strafzumessung davon auszugehen, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt strafrechtlich bereits vorbelastet war. Obschon er in den früheren Strafverfahren sowohl eine Verurteilung zu einer unbedingten wie auch zu einer teilbedingten Geldstrafe erwirkt hatte, wurde der Beschuldigte während laufender

- 29 - Probezeit erneut straffällig. Spätestens jetzt musste ihm bewusst sein, dass neben der Ausfällung einer Sanktion für die neuen Taten auch der Widerruf des bedingten Strafteils der Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 16. November 2016 drohte. Gleichwohl setzte der Beschuldigte seine Delinquenz nach Eröffnung der neuen Strafuntersuchung unbeirrt fort. Unter diesen Umständen ist von einer ungünstigen Legalprognose auszugehen und dem Beschuldigten der Strafaufschub zu verweigern. Demgemäss ist die heute auszufällende Freiheitsstrafe zu vollziehen. 2. Richtig erkannt hat die Vorinstanz sodann, dass die zusätzlich auszusprechende Busse zwingend zu vollziehen ist (Urk. 38 S. 37). Die vorinstanzliche Regelung ist in diesem Punkt lediglich dahingehend anzupassen, als angesichts des von der Berufungsinstanz auf Fr. 700.– erhöhten Bussenbetrags die für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung festzulegende Ersatzfreiheitsstrafe neu 7 Tage beträgt. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem es im Berufungsverfahren

beim Schuldspruch in sämtlichen Anklagepunkten bleibt, ist die ausgangsgemässe Kostenaufgabe gemäss vorinstanzlichem Entscheid dem Grundsatz nach zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Allerdings ist zu beachten, dass sich der Beschuldigte in prekären finanziellen Verhältnissen befindet. Aus diesem Grund erscheint es als angezeigt, die von der Vorinstanz veranschlagten Verfahrenskosten abzuschreiben (vgl. Art. 425 StPO). Ebenso ist hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung, die bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind, generell auf einen Nachforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO zulasten des Beschuldigten zu verzichten.

E. 1.3

Lediglich der Vollständigkeit halber ist im Übrigen zu erwähnen, dass hinsichtlich der Strafzumessung bei den Übertretungstatbeständen, für die der Beschuldigte heute schuldig zu sprechen ist, die Revision des Sanktionenrechts keine Änderung der konkret anwendbaren Normen mit sich gebracht hat. Ungeachtet dessen, ob die Tatbegehung vor dem 1. Januar 2018 oder danach erfolgt ist, sind mithin dieselben Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Gegen das schriftlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 20) meldete die Verteidigung mit Eingabe vom 17. März 2020 rechtzeitig Berufung an (Urk. 32). Am 7. Mai 2020 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 36/1-4) und übermittelte in der Folge die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. Nach Erhalt des begründeten Urteils reichte die Verteidigung am 27. Mai 2020 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 39).

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

- 30 -

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Obsiegt keine der Parteien vollständig, können die Verfahrenskosten der beschuldigten Person nur nach Massgabe der abgewiesenen Berufungsanträge überbunden werden (BSK STPO I-DOMEISEN, Art. 428 StPO N 7 m.w.H.). Vorliegend erreicht der Beschuldigte mit seiner Berufung eine mildere rechtliche Beurteilung, indem in einem Anklagepunkt statt auf einfache Körperverletzung auf Tötlichkeiten zu erkennen ist. Ebenso erwirkt er eine Reduktion der gegen ihn auszusprechenden Freiheitsstrafe. Davon abgesehen aber unterliegt er mit seinen Berufungsanträgen gänzlich, sodass ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln aufzuerlegen sind. Im verbleibenden Umfang sind die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten sodann definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zudem sind die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren unabhängig vom Verfahrensausgang in vollem Umfang definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 3'973.10 geltend (Urk. 51). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich

grundsätzlich als angemessen. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Anwesenheit an der Berufungsverhandlung, den Weg und die Nachbesprechung ist der amtliche Verteidiger somit mit einem Honorar von Fr. 5'200.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Bei der Wahl der Straftat sind in erster Linie die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Für die vom Beschuldigten verübten Verbrechen und Vergehen erachtete die Vorinstanz aus spezialpräventiven Gründen eine Freiheitsstrafe als angemessen (Urk. 38 S. 35). Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Gemäss aktuellem Strafregisterauszug ist der Beschuldigte mehrfach und teilweise – nämlich hinsichtlich des Strassenverkehrsdelikts – einschlägig vorbestraft. So wurde er schon zweimal zu einer Geldstrafe von 20 resp. 60 Tagessätzen verurteilt, wobei die Sanktion im Jahr 2011 in vollem Umfang für vollziehbar erklärt und im Jahr 2016 teilbedingt ausgesprochen wurde. Darüber hinaus verbrachte er im Zuge seiner letzten Verurteilung 1 Tag in

- 24 - Untersuchungshaft (Urk. 40). Offensichtlich konnten ihn jedoch weder die ausgefallenen Geldstrafen noch die erstandene Haft davon abhalten, weitere Straftaten zu begehen. Vielmehr wurde er nicht nur während der ihm mit Strafbefehl vom 16. November 2016 angesetzten Probezeit wieder straffällig, sondern setzte seine Delinquenz auch dann fort, als bereits die jetzige Strafuntersuchung gegen ihn eröffnet worden war. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte bereits mehrmals mit Geldstrafen erfolglos vorbestraft ist, ist also kaum zu erwarten, dass er sich durch eine weitere – selbst unbedingt ausgesprochene – Geldstrafe beindrucken lassen würde. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte seit Jahren keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sozialhilfeabhängig ist und Schulden in der Höhe von rund Fr. 30'000.– hat (vgl. Urk. D1/4/6 S. 5 f.; Prot. I S. 7 f., Prot. II S. 10). Seine Mittellosigkeit ist daher offenkundig. In Anbetracht der prekären finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden könnte. Vielmehr dürfte die erneute Ausfällung einer Geldstrafe zusätzlich zum ohnehin anstehenden, weil unangefochten gebliebenen Widerruf des bedingten Strafteils der Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 16. November 2016 letzten Endes lediglich eine Erhöhung seiner Verschuldung nach sich ziehen. Nachdem der Beschuldigte heute eine deutlich höhere Sanktion als die bislang verhängten Geldstrafen zu vergegenwärtigen hat, kann der ungünstigen Vollzugsprognose zudem auch nicht durch die Ansetzung eines tiefen Tagessatzes begegnet werden. Damit sind sowohl nach geltendem wie auch nach früherem Recht die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten erfüllt (Art. 41 Abs. 1 StGB bzw. Art. 41 Abs. 1 aStGB). So wie dies auch die Vorinstanz ohne nähere Begründung getan hat, ist demnach unabhängig davon, ob vorliegend hinsichtlich der einzelnen Delikte das frühere oder das geltende Sanktionenrecht zur Anwendung gelangt, und ohne Rücksicht darauf, welches Strafmass für die einzelnen Taten jeweils angemessen erscheint, sowohl für die mehrfache Urkundenfälschung, die Drohung und das Fahren ohne Berechtigung wie auch für den Diebstahl je eine Freiheitsstrafe angezeigt. Folgerichtig ist unter Beachtung des Aspektensatzes für sämtliche Verbrechen und Vergehen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen.

E. 2.4

Ergänzend ist zudem anzufügen, dass für den Missbrauch einer Fernmeldeanlage, den der Beschuldigte begangen hat, und der von ihm verübten Taten von Gesetzes wegen eine Übertretungsbusse aufzuerlegen ist. Auch diesbezüglich wird somit eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB auszufällen sein (BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 StGB N 101 m.w.H.).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 2020 wurde der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) sowie den Privatklägern C._____, D._____, Supermarkt E._____-strasse und B._____ die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für eine Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 41). Mit Eingabe vom 4. Juni 2020 erklärte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 43). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

E. 3.1

Im Rahmen ihrer Strafbemessung hat die Vorinstanz in der Folge mit Bezug auf die zur Beurteilung stehenden Verbrechen und Vergehen die gesetzlichen Zumessungsregeln wie auch die massgeblichen belastenden und entlastenden Faktoren grundsätzlich zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann deshalb vorab auf die betreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (vgl. Urk. 38 S. 30 ff.).

E. 3.2

Was das Tatverschulden betreffend das schwerste Delikt anbelangt, so ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass objektiv gesehen die Erstellung von zwei gefälschten Urkunden durch den Beschuldigten keinesfalls zu bagatellisieren ist (Urk. 38 S. 31 f.). Dabei fällt namentlich ins Gewicht, dass der Beschuldigte die betreffenden Schriftstücke in der Folge im Rahmen seiner Anzeigerstattung gegen den Privatkläger B._____ bei der Polizei einreichte, wobei sich die Fälschung als derart plump herausstellte, dass dies glücklicherweise keine weiteren Folgen für den Privatkläger hatte. Hinsichtlich der subjektiven Tatkomponente ist sodann beizufügen, dass der Beschuldigte die Taten mit direktem Vorsatz begangen hat. Dessen ungeachtet ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, das Tatverschulden des Beschuldigten im nicht mehr leichten Bereich anzusiedeln, insgesamt betrachtet nicht zu beanstanden. Demnach ist die erstinstanzliche Festlegung der hypothetischen Einsatzstrafe mit 120 Tagen Freiheitsstrafe zu bestätigen.

E. 3.3

Auch in Bezug auf den Diebstahl ist die vorinstanzliche Einschätzung zu übernehmen, wonach angesichts des nicht allzu hohen Werts der entwendeten Getränke (Fr. 1'218.-), der spontanen Tatbegehung und der geringfügigen kriminellen Energie sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht von einem leichten Tatverschulden auszugehen ist (Urk. 38 S. 32). Demgemäss erweist sich in An-

- 26 - wendung des Asperationsprinzips eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 30 Tage als angemessen.

E. 3.4

Hinsichtlich der Drohung hat der Beschuldigte dem Privatkläger B._____ zwar teilweise sogar mit dem Tod gedroht. Dabei darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte und dass es ihm letztlich darum ging, dass er einerseits das vermeintlich geschuldete Geld eintreiben und andererseits seinem Unmut über die gescheiterte Geschäftsbeziehung Luft machen wollte. Entsprechend ist das Tatverschulden auch diesbezüglich als leicht einzustufen, sodass für dieses Vergehen eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 60 Tage als angezeigt erscheint.

E. 3.5

Beim Verstoss gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung ist schliesslich zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte trotz Entzug des Führerausweises einzig deshalb mit dem Auto zum Gericht fuhr, um einen Verhandlungstermin wahrzunehmen, und dass die inkriminierte Fahrt lediglich ca. 15 Minuten andauerte (vgl. Urk. D3/2 S. 1 f.). Hierfür rechtfertigt sich höchstens eine weitere Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 10 Tage.

E. 3.6

Zusammengerechnet erweist sich unter dem Aspekt der Tatkomponente sowie unter Berücksichtigung des Asperationsgrundsatzes somit eine hypothetische Einsatzstrafe von 220 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 3.7

Zu den persönlichen Verhältnissen ist bekannt, dass der heute 44-jährige Beschuldigte in K._____ [Land in Europa] und seinem Heimatland J._____ aufgewachsen ist, wo er nach der Schulzeit ein Mathematikstudium angefangen hat, das er abgebrochen hat, um zu seiner Ehefrau in die Schweiz zu ziehen. Hier arbeitete er zunächst auf diversen Berufen; eigenen Angaben zufolge ist er allerdings seit Anfang 2017 aufgrund einer Nervenkrankheit (Trigeminusneuralgie) arbeitsunfähig. Im Jahr 2019 wurde sodann die kinderlos gebliebene Ehe geschieden. Aktuell lebt der Beschuldigte von der Sozialhilfe (zum Ganzen: Urk. D1/4/6 S. 5 f.; Prot. I S. 7 f.; Urk. 44). In Ergänzung dazu führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung im Wesentlichen aus, dass er nach wie vor an der schmerzhaften Nervenkrankheit leide und viele Schmerzmedikamente einnehme.

- 27 - Er lebe heute allein. Zu seinen Steuer- und Betreibungsschulden seien noch Schulden aus nicht bezahlten Telefonrechnungen hinzugekommen (Prot. II S. 6 ff.). Aus der dargelegten Lebensgeschichte und dem Werdegang des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären.

E. 3.8

Bedeutsam ist hingegen, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. April 2011 wegen mehrerer Strassenverkehrsdelikte zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie zu einer Busse von Fr. 600.– verurteilt wurde (Urk. 40). Diese Vorstrafe liegt zwar länger zurück, betraf aber ebenfalls u.a. den Tatbestand des Fahrens ohne Berechtigung und fällt daher bei der Strafzumessung nach wie vor leicht strafehöhend ins Gewicht. Ausserdem wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 16. November 2016 wegen

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt, wovon die Hälfte unter Ansetzung einer 3-jährigen Probezeit bedingt ausgesprochen wurde (Urk. 40). Diese Vorstrafe ist zwar nicht einschlägig, zeugt aber wiederum vom getrüben Leumund des Beschuldigten, weshalb sie ebenfalls leicht strafehöhend zu gewichten ist. Weiter ist merklich strafehöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte während laufender Probezeit gemäss Strafbefehl vom 16. November 2016 erneut straffällig geworden ist und dass er trotz Einleitung der neuen Strafuntersuchung im Februar 2017 seine Delinquenz mehrfach fortgesetzt hat (31. März 2017: Fahren ohne Berechtigung [Anklagedossier 3]; 6. Oktober 2018: Diebstahl [Anklagedossier 5]; 18. Juni 2019: Tötlichkeiten [Anklagedossier 6]). Zum Nachtatverhalten des Beschuldigten ist sodann festzuhalten, dass dieser sowohl die Entwendung der Getränke wie auch die eingeklagte Fahrt ohne Führerausweis zwar eingestanden hat, wobei beides sich ohne weiteres auch aufgrund der übrigen Aktenlage ergibt. Einsicht oder Reue hat der Beschuldigte demgegenüber nur begrenzt gezeigt. Das Geständnis des Beschuldigten in diesen beiden Punkten kann daher höchstens als leicht strafmindernd gewertet werden. Demzufolge überwiegen die strafehöhenden Faktoren gegenüber den Strafminderungsgründen, sodass die hypothetische Einsatzstrafe um 20 Tage zu erhöhen ist.

- 28 -

E. 3.9

In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe entspricht demgemäss eine Freiheitsstrafe von 240 Tagen bzw. von umgerechnet 8 Monaten dem Verschulden der vom Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen. 4. Daneben hat die Vorinstanz zutreffend erkannt, dass für den Missbrauch der Fernmeldeanlage eine Busse auszusprechen ist, deren Höhe sie mit ausführlicher und nachvollziehbarer Begründung auf Fr. 300.– angesetzt hat (Urk. 38 S. 36 f.). In Ergänzung dazu ist festzuhalten, dass nunmehr auch für die Tötlichkeit zum Nachteil der Geschädigten F._____ eine Busse auszusprechen ist. In Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist deshalb neu eine Gesamtbusse auszusprechen, die in Anbetracht des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf insgesamt Fr. 700.– festzulegen ist. Auch wenn vorliegend eine höhere Busse ausgefällt wird als vor Vorinstanz, ist der Grundsatz des Verschlechterungsverbots nicht verletzt, wurde bei vorliegender Busse doch zusätzlich die Tötlichkeit berücksichtigt, welche anstelle der von der Vorinstanz im Rahmen der Festsetzung der Freiheitsstrafe gewichteten einfachen Körperverletzung tritt. 5. Zusammengefasst ist der Beschuldigte zweitinstanzlich deshalb mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 700.– zu bestrafen. VI. Vollzugsregelung

E. 4

Am 17. August 2020 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 5. März 2021 vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 47). An der Berufungsverhandlung nahm der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers teil (Prot. II S. 3). II. Prozessuales

E. 4.1

Schliesslich hat die Vorinstanz die allgemeinen Strafbarkeitskriterien des unter Anklagedossier 6 eingeklagten Tatbestands der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB wie auch die Unterscheidungsmerkmale zu Tötlichkeiten nach Art.

126 StGB richtig wiedergegeben (Urk. 38 S. 28 f.). Zu betonen ist, dass Voraussetzung für eine einfache Körperverletzung Schädigungen oder Verletzungen bilden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, so etwa Knochenbrüche, aber auch Hirnerschütterungen, Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern sie um einiges über blosser Kratzer hinausgehen. Umgekehrt ist auf blosser Tätlichkeiten zu erkennen, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen, soweit sie nicht mit erheblichen Schmerzen verbunden sind (BSK StGB I-ROTH/ BERKEMEIER, Art. 123 StGB N 5, N 8 m.w.H.). Da es sich bei den Begriffen der Tötlichkeit und der Verletzung der körperlichen Integrität um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, bei deren Beurteilung dem Gericht ein grosser Ermes-

- 21 - sensspielraum zukommt, ist die Abgrenzung zwischen einfacher Körperverletzung und Tätlichkeiten nicht einfach (BGE 134 IV 189 E. 1.3 m.w.H.).

E. 4.2

Richtig ist, dass der Beschuldigte der Geschädigten F._____ einen Faustschlag ins Gesicht versetzt hat, der sie zu Boden gebracht und dazu geführt hat, dass sie mehrere Minuten lang benommen liegen geblieben ist. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist dabei ohne weiteres davon auszugehen, dass der Beschuldigte bewusst gehandelt hat und damit eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Geschädigten F._____ in Kauf genommen hat (Urk. 24 S. 14 f.). Gemäss den eingeholten Spitalakten hat die Geschädigte F._____ in- dessen ausser einer Oberkiefer- und Jochbeinprellung mit leichter Druckdolenz und Kopfschmerzen keine weiteren Verletzungen erlitten. Sie konnte das Spital sogleich wieder in neurologisch unauffälligem Zustand verlassen. Eine Arbeitsunfähigkeit wurde ihr nicht bescheinigt (Urk. D6/8/2; Urk. D6/8/5). Diese Verletzungsfolgen weisen kein erhebliches Ausmass auf. Vielmehr muss aufgrund der Aktenlage angenommen werden, dass das Vorgehen des Beschuldigten als letztlich folgenloser Angriff auf die körperliche Integrität der Geschädigten F._____ zu werten ist. Demgemäss ist der Faustschlag des Beschuldigten entgegen der vorinstanzlichen Auffassung nicht als Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, sondern als Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. 5. Schlussfolgernd ergibt sich, dass der Beschuldigte neben den unangefochten gebliebenen Schuldsprüchen betreffend Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB und Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG zweitinstanzlich der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179 septies StGB sowie der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

- 22 - V. Strafzumessung

E. 4.3

Wenn die Vorinstanz sodann zum Schluss kommt, dass der Privatkläger B._____ aufgrund von Äusserungen des Beschuldigten wie "ich werde dir die Kehle durchschneiden" oder "ich werde dich zerschneiden" Angst gehabt habe, habe er doch glaubhaft dargelegt, dass er dem Beschuldigten durchaus zutraue, dass er ihm etwas antue, vermag das zu überzeugen und ist deshalb nicht zu beanstanden (Urk. 38 S. 11). Nicht anders verhält es sich mit Bemerkungen wie "ich mache dich fertig", welche für sich allein genommen zwar auch eine harmlose Bedeutung haben können, im Kontext der vorliegenden Auseinandersetzung, die

sich auf Seiten des Beschuldigten emotional offensichtlich immer mehr auflud, in dessen dem Privatkläger B._____ durchaus Anlass zur Furcht geben mussten.

- 16 - Ebenso ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie ausführt, dass der Beschuldigte habe annehmen müssen, dass der Privatkläger B._____ seine mehrmaligen Anrufversuche als störend empfinde, zumal der Beschuldigte zugegeben habe, dass er selber solches Verhalten ebenfalls als belästigend empfinden würde (Urk. 38 S. 12 f.). Auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann an dieser Stelle mithin in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich verwiesen werden.

E. 4.4

Unbehelflich ist es hingegen, wenn die Verteidigung pauschal und ohne dass sich in den Akten irgendwelche Anhaltspunkte dafür finden lassen, vorbringt, der Beschuldigte sei umgekehrt vom Privatkläger B._____ ebenfalls beschimpft und bedroht worden (Urk. 24 S. 12 f., Urk. 49 S. 8). Denn angesichts der insgesamt klaren Beweislage wäre es Sache des Beschuldigten gewesen, das Vorhandensein von entlastenden Umständen zumindest substantiiert darzutun (vgl. Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B_1047/2018 vom 19. Februar 2019, E. 1.3.1). Der Beschuldigte war nun aber spätestens ab der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. Dezember 2017 in Kenntnis der konkret gegen ihn erhobenen Vorwürfe des Privatklägers B._____ (Urk. D1/4/3 S. 3 f.). Selbst wenn dem Beschuldigten – wie von der Verteidigung geltend gemacht – das Mobiltelefon gestohlen worden ist, so geschah dies seinen eigenen Aussagen zufolge erst am 18. Juni 2019 (Urk. D6/4 S. 1 f.). Er hätte also genügend Gelegenheit gehabt, die ihm vom Privatkläger B._____ versandten Mitteilungen einzureichen, falls diese tatsächlich ebenso bedrohlich und belästigend gewesen wären, wie dies von ihm dargestellt wird.

E. 4.5

Nach dem Gesagten lässt sich der Sachverhalt auch in Bezug auf die eingeklagten Sprachmitteilungen und die wiederholten Anrufversuche, welche der Beschuldigte auf das Mobiltelefon des Privatklägers B._____ getätigt hat, anklagegemäss erstellen. 5.1. Schliesslich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich der einfachen Körperverletzung schuldig gemacht zu haben, indem er am 18. Juni 2019 der Geschädigten F._____ im Verlaufe einer Auseinandersetzung vor der H._____ Bar in Zürich mit der Faust so heftig ins Gesicht geschlagen habe, dass die Geschädigte

- 17 - zu Boden gestürzt und kurze Zeit nicht bei Bewusstsein gewesen sei. Als Folge davon habe die Geschädigte F._____ Prellungen am Oberkiefer und am Jochbein, Kopfschmerzen sowie Prellungen an der Hüfte und an den Beinen erlitten (Urk. 18 S. 5 f.). 5.2. Vorab ist festzuhalten, dass die Geschädigte F._____ nicht staatsanwaltschaftlich einvernommen worden ist. In strafprozessualer Hinsicht liegen somit ihrerseits keine zum Nachteil des Beschuldigten verwertbaren Aussagen vor. Die Vorinstanz hat indessen mit überzeugender Begründung dargelegt, dass in Bezug auf den äusseren Sachverhaltsablauf die Schilderungen des zufällig vor Ort anwesenden Augenzeugen I._____ heranzuziehen sind (vgl. Urk. 38 S. 21 ff.). Dieser hat ausgesagt, dass er ca. einen halben Meter entfernt stand, als es zum Schlag des Beschuldigten auf die Geschädigte F._____ kam (Urk. D6/7 S. 7). Dabei habe er beobachten können, wie sich der Beschuldigte mit der Geschädigten F._____ weiter vorne verbal gestritten habe, bevor die Geschädigte neben ihm (den Zeugen) gekommen sei. Als der Beschuldigte wieder zur Geschädigten F._____ gekommen sei, habe er sie mit der rechten Faust, in der er eine Schachtel gehalten habe, geschlagen und sie im

Gesicht getroffen (Urk. D6/7 S. 3). Daraufhin seien die Pupillen der Geschädigten F._____ nach oben gegangen und sie sei sogleich zu Boden gegangen, wo sie ohnmächtig liegen geblieben sei, bis wenige Minuten später die Polizei und die Ambulanz eingetroffen seien (Urk. D6/7 S. 5). Es besteht keinerlei Anlass, an der Richtigkeit der Aussagen des Zeugen zu zweifeln, zumal dieser sichtlich bemüht ist, den Beschuldigten in Schutz zu nehmen, den er als "Kollegen" bezeichnet, der "kein böser Mensch" ist (Urk. D6/7 S. 4). Damit ist nicht nur die These der Verteidigung widerlegt, wonach der Beschuldigte sich lediglich gegen einen tätlichen Angriff der Geschädigten F._____ habe wehren wollen und dabei aus Versehen mit der Verpackungsschachtel für sein Mobiltelefongerät, welche er in der Hand gehalten habe, deren Kopf gestreift haben soll (Urk. 24 S. 14 f.). Vielmehr hat der Zeuge darüber hinaus ausdrücklich auch der Behauptung des Beschuldigten widersprochen, laut der die Geschädigte F._____ ihren Ohnmachtsanfall lediglich vorgetäuscht habe und sich theatralisch zu Boden habe fallen lassen (Urk. D6/7 S. 5). Dem Vorbringen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung, der Zeuge I._____ sei betrunken gewesen (Prot. II

- 18 - S. 19), ist entgegenzuhalten, dass der Zeuge kurze Zeit nach dem Vorfall immerhin eingehend befragt werden und Fragen beantworten konnte (Urk. D6/6), sodass nicht davon auszugehen ist, die Beobachtungsgabe des Zeugen sei durch starke Alkoholisierung eingeschränkt gewesen. 5.3. Was das Verletzungsbild anbelangt, so ist zum einen auf die polizeiliche Fotodokumentation hinzuweisen, welche eine unmittelbar nach dem eingeklagten Vorfall erstellte Aufnahme enthält, die eine dunkle Verfärbung auf der linken Gesichtshälfte der Geschädigten F._____ erkennen lässt (Urk. D6/3/1 S. 1 f.). Zum anderen sind der Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 18. Juni 2019 und namentlich der von der Untersuchungsbehörde eingeholte ärztliche Befund vom 16. Juli 2019 vorhanden. Daraus geht hervor, dass die Geschädigte F._____ eine Oberkiefer- und Jochbeinprellung erlitten hat, die durch Schläge ins Gesicht und einen anschliessenden Sturz entstanden sein könnte und die Kopf- und Druckschmerzen im Bereich des linken Oberkiefers und Jochbeins verursacht hat (Urk. D6/8/2; Urk. D6/8/5). Damit sind die von der Geschädigten F._____ erlittenen Verletzungen hinreichend dokumentiert. Von Prellungen an der Hüfte und an den Beinen, wie sie in der Anklageschrift ebenfalls aufgezählt werden, ist in den ärztlichen Unterlagen hingegen keine Rede, weshalb sich solche Verletzungen nicht erstellen lassen. 5.4. In sachverhältnismässiger Hinsicht ist demnach davon auszugehen, dass der Beschuldigte der Geschädigten F._____ im Verlauf einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit der rechten Faust, in der er eine Verpackungsschachtel für Mobiltelefone hielt, in die linke Gesichtseite geschlagen hat, worauf diese zu Boden gefallen ist, mehrere Minuten lang benommen liegen blieb und eine Oberkiefer- und Jochbeinprellung davontrug. IV. Rechtliche Würdigung 1. Im angefochtenen Urteil qualifizierte die Vorinstanz das Verhalten des Beschuldigten in denjenigen Anklagepunkten, die im Berufungsverfahren zur Beur-

- 19 - teilung stehen, als mehrfache Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, Missbrauch einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179 septies StGB sowie einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (Urk. 38 S. 23 ff.). Die Verteidigung liess demgegenüber mit der Berufungserklärung einen Freispruch von diesen Anklagevorwürfen beantragen und akzeptierte lediglich anstelle einer einfachen Körperverletzung eine Eventualverurteilung

wegen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Urk. 39 S. 2). 2. Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB korrekt aufgeführt und eine zutreffende rechtliche Würdigung vorgenommen (Urk. 38 S. 26 f.). Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Beizufügen ist, dass zwar sowohl die gefälschte Unterschrift der Privatklägerin C._____ auf dem "Kaufvertrag" vom 1. Juni 2016 wie auch die gefälschte Unterschrift des Privatklägers B._____ auf der "Schuldanerkenntnis" vom 17. Dezember 2016 im Zusammenhang mit demselben Vorgang, nämlich dem angeblichen Erwerb eines Lieferwagens von der Privatklägerschaft angebracht wurden. Dennoch lagen zwischen den Erstelldaten der genannten Schriftstücke mehrere Monate, sodass nicht davon auszugehen ist, dass beide Fälschungen auf einem einheitlichen Tatentschluss basierten. Vielmehr hat in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Auffassung ein Schuldspruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung zu ergehen. 3. Ebenso hat sich die Vorinstanz mit den weiter eingeklagten Tatbeständen der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne Art. 179 septies StGB gemäss Anklagedossier 2 eingehend und ausführlich auseinandergesetzt. So wurde im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, dass die vom Beschuldigten hinterlassenen Sprachnachrichten, namentliche Äusserungen wie "ich werde dir die Kehle durchschneiden", "ich werde dich zerschneiden" oder "ich werde dich fertigmachen" ohne weiteres geeignet waren, den Privatkläger B._____ in Angst und Schrecken zu versetzen (Urk. 38 S. 23 f.). Nicht zu hören ist der Beschuldigte hingegen, soweit er sein Verhalten als gewöhnlichen Umgangston im ... Kulturkreis [von J._____] darstellt

- 20 - und dadurch den Inhalt seiner Nachrichten herunterzuspielen versucht (vgl. Urk. 24 S. 13 f., Urk. 49 S. 8). So muss im Falle des Privatklägers B._____ berücksichtigt werden, dass er nicht nur die schweizerischen Verhältnisse kennt, sondern selber auch aus J._____ [Land in Afrika] stammt und die arabische Sprache beherrscht. Es ist daher davon auszugehen, dass gerade er in der Lage ist, bestens abzuschätzen, ob etwas nur als metaphorische Beschimpfung dahinsagt wurde, wie dies von der Verteidigung geltend gemacht wird, oder ob er die hinterlassenen Sprachmitteilungen als Androhung von handfestem Ungemach verstehen musste. Darüber hinaus hat die Vorinstanz den Einwand der Verteidigung, wonach der Beschuldigte mit seinen Anrufversuchen lediglich bestrebt war, die seiner Auffassung nach berechnete Geldforderung durchzusetzen, mit der zutreffenden Argumentation verworfen, dass die vom Beschuldigten innert gerade mal 6 Tagen getätigten 35 Anrufversuche zusammen mit den beleidigenden und teils bedrohlichen Sprachmitteilungen, welche auf dem Mobiltelefon des Privatklägers B._____ hinterlassen wurden, das tolerierbare und zulässige Mass bei weitem überschreiten (Urk. 38 S. 24 f.). Entsprechend sind die erstinstanzlich ergangenen Schuldsprüche auch in diesem Punkt zu bestätigen.

E. 6

Aufl., Basel 2005, § 54 Rz 11, S. 247). 2. In systematischer Hinsicht kann vorab festgehalten werden, dass sich die heute zu beurteilenden Anklagevorwürfe in zwei verschiedene Sachverhaltskomplexe aufteilen lassen. Zum einen geht es um Vorfälle aus dem Jahr 2016, welche die Privatkläger B._____ sowie C._____ betreffen, wobei sich gemäss Anklagevorwurf die mehrfache Urkundenfälschung zeitlich vor der Drohung und dem Missbrauch einer Fernmeldeanlage ereignet haben soll (Anklagedossiers 2 und 4). Zum anderen handelt es sich um einen Vorfall betreffend einfache Körperverletzung, die

im Jahr 2019 zum Nachteil der Geschädigten F._____ began- gen worden sein soll (Anklagedossier 6). Nachstehend wird deshalb so verfahren, dass die einzelnen Anklagepunkte in chronologischer Reihenfolge abgehandelt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.